

# AMTSBLATT

## FÜR DEN LANDKREIS DINGOLFING-LANDAU

Herausgegeben vom Landratsamt Dingolfing-Landau

- 53 -

---

Nr. 10

12.05.2022

2022

---

Personenbeförderungsrecht:

Vollzug des Personenbeförderungsgesetzes –PbefG-

Ergänzung der Taxi- und Tarifordnung des Landkreises Dingolfing-Landau vom  
01.02.2021 – Energiekostenzuschlag

Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG);

Antrag der Baumgartner Carmen und Franz Geflügelhof GdbR, Narnham 92, 94436  
Simbach, auf Erteilung der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung zur  
wesentlichen Änderung der Anlage zum Mästen von Hähnchen bzw. Enten auf dem  
Grundstück Fl.Nr. 575 der Gemarkung Langgraben

-----

**Personenbeförderungsrecht:  
Vollzug des Personenbeförderungsgesetzes -PBefG-;  
Ergänzung der Taxi- und Tarifordnung des Landkreises Dingolfing-Landau vom  
01.02.2021 - Energiekostenzuschlag**

---

Das Landratsamt Dingolfing-Landau erlässt folgende

**VERORDNUNG:**

1. Energiekostenzuschlag:  
Ergänzend zu § 2 Abs. 4 (Zuschläge) der Taxi- und Tarifordnung des Landkreises Dingolfing-Landau vom 01.02.2021 (TTO) ist ein Energiekostenzuschlag zu erheben.
2. Höhe des Zuschlages:  
Der Energiekostenzuschlag beträgt 1,00 Euro je angefangene 15,00 Euro Beförderungspreis (angezeigter Beförderungspreis im Sinn des § 2 Nr. 1 TTO laut Fahrpreisanzeiger).
3. Überschreitung der Zuschlags-Höchstgrenze:  
Der Maximalpreis aller Zuschläge nach § 2 Nr. 4 TTO darf durch den Energiekostenzuschlag überschritten werden.
4. Eingabe in Fahrpreisanzeiger:  
Der Energiekostenzuschlag ist durch (mehrmalige) Eingaben des Zuschlages nach § 2 TTO am Ende der Beförderung (vor Umschalten des Fahrpreisanzeigers auf „KASSE“) einzugeben.
5. Geltungsbereich:  
Diese Verordnung gilt für alle Fahrten im Pflichtfahrgebiet nach § 1 Abs. 2 TTO und soweit § 4 Abs. 2 Satz 2 TTO Anwendung findet.
6. Mitführungs- und Aushändigungspflichten:  
Eine Ablichtung dieser Verordnung ist im Fahrzeug mitzuführen und Fahrgästen sowie berechtigten Personen auf Verlangen vorzulegen.
7. Inkrafttreten Außerkräfttreten:  
Diese Verordnung tritt am 16.05.2022 in Kraft.  
Diese Verordnung tritt am 30.11.2022 oder mit dem Inkrafttreten einer neuen Taxi- und Tarifordnung außer Kraft.

Dingolfing, 10. Mai 2022  
Landratsamt Dingolfing-Landau

Dollinger, Regierungsrätin

-----

**Az.: 42-170/3/2-304.4**

**Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG);  
Antrag der Baumgartner Carmen und Franz Geflügelhof GdB, Narnham 92,  
94436 Simbach, auf Erteilung der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung  
zur wesentlichen Änderung der Anlage zum Mästen von Hähnchen bzw. Enten  
auf dem Grundstück Fl.Nr. 575 der Gemarkung Langgraben**

### **Öffentliche Bekanntmachung**

Die Baumgartner Carmen und Franz Geflügelhof GdB, Narnham 92, 94436 Simbach, beantragte unter Vorlage von Plänen und Erläuterungen die immissionsschutzrechtliche Genehmigung gem. § 16 BImSchG zur wesentlichen Änderung der Anlage zum Halten von Masthähnchen bzw. Enten auf dem Grundstück Fl.Nr. 575 der Gemarkung Langgraben.

Im Rahmen dieser Änderung sollen folgende Maßnahmen durchgeführt werden:

- Erweiterung der Masthähnchenhaltung von 39.900 auf insgesamt 65.000 Masthähnchenplätze
- Damit einhergehend: endgültige Aufgabe der gesamten Entenmast sowie damit zusammenhängender Betriebsteile (z. B. bisherige Mastställe 1 und 2, Brüterei)
- Errichtung des bereits mit Bescheid des Landratsamtes Dingolfing-Landau vom 08.10.2018, Az.: 42-170/3/2-304.2, genehmigten Maststalls 3 als Anbau an Maststall 4
- Nutzungsänderung der Mastställe 3 und 4 von Entenmast in Hähnchenmast
- Umbau bzw. Ertüchtigung der Mastställe 4 bis 6 (Kamine und Lüftungstechnik)
- Anbau einer Hygieneschleuse und eines Raumes zur Kadaverausschleusung an Stall 5/6.

Die Inbetriebnahme der (geänderten) Anlage soll umgehend nach Genehmigungserteilung und Durchführung der Erweiterungs- bzw. Änderungsmaßnahmen erfolgen.

Das geplante Vorhaben ist genehmigungspflichtig nach § 16 Abs. 1 BImSchG i. V. m. § 1 Abs. 1 Satz 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV), Nr. 7.1.3.1 des Anhangs 1 zur 4. BImSchV.

Überdies stellt die Anlage nach § 3 der 4. BImSchV i. V. m. Art. 10 der Richtlinie 2010/75/EU eine Anlage nach der Industrieemissions-Richtlinie dar.

Zuständige Genehmigungsbehörde ist das Landratsamt Dingolfing-Landau.

Gemäß § 10 Abs. 3 BImSchG i. V. m. § 8 Abs. 1 und § 9 Abs. 1 der Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV) wird das beantragte Vorhaben hiermit öffentlich bekannt gemacht.

1. Für das Vorhaben wurden folgende entscheidungserhebliche Berichte und folgende Empfehlungen vorgelegt:
  - Immissionsschutztechnisches Gutachten -Luftreinhaltung- des Ing.büros Hoock & Partner Sachverständige PartG mbB vom 23.11.2021, Projekt Nr. SMB-5770-02 / 5770-02\_E01
  - Untersuchungsbericht -Umweltverträglichkeitsprüfung- des Ing.büros Hoock & Partner Sachverständige PartG mbB vom 23.11.2021, Projekt Nr. SMB-5770-03 / 5770-03\_E01
  - Stellungnahme des Sachgebietes für Naturschutz des Landratsamtes Dingolfing-Landau vom 14.01.2022, Az.: 43-173/19/3-18/22 Wa
  - Stellungnahme des Technischen Umweltschutzes des Landratsamtes Dingolfing-Landau vom 25.04.2022, Az.: 422-K/1
  
2. Der Antrag auf Erteilung der Genehmigung und die Unterlagen, aus denen sich Art und Umfang des Vorhabens ergeben, sowie die unter 1. genannten Unterlagen liegen in der Zeit **von Freitag, den 20.05.2022, bis einschließlich Montag, den 20.06.2022,**
  - a) im Rathaus des Marktes Simbach, Eggenfeldener Str. 1, 94436 Simbach, sowie
  - b) im Landratsamt Dingolfing-Landau, Zimmer-Nr. 221, Obere Stadt 1, 84130 Dingolfing,während der allgemeinen Dienststunden von Montag bis Freitag zur Einsichtnahme aus.
  
3. **Von Freitag, den 20.05.2022, bis einschließlich Mittwoch, den 20.07.2022,** können Einwendungen gegen das Vorhaben beim Landratsamt Dingolfing-Landau schriftlich oder elektronisch ([info@landkreis-dingolfing-landau.de](mailto:info@landkreis-dingolfing-landau.de)) unter Angabe des Aktenzeichens 42-170/3/2-304.4 erhoben werden. Mit Ablauf dieser Frist sind für das Genehmigungsverfahren alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.
  
4. Die Erörterung etwaiger Einwendungen erfolgt  
**am Donnerstag, den 18.08.2022.**

Der Erörterungstermin wird auf Grund einer Ermessensentscheidung des Landratsamtes Dingolfing-Landau nach § 10 Abs. 6 BImSchG durchgeführt.

Die formgerecht erhobenen Einwendungen werden auch bei Ausbleiben des Antragstellers oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert.

Die Entscheidung, ob ein Erörterungstermin durchgeführt wird, wird nach Ablauf der Einwendungsfrist gesondert bekannt gemacht.

5. Die Zustellung des Genehmigungsbescheides an die Personen, die Einwendungen erhoben haben, kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Dingolfing, 10. Mai 2022

Dollinger, Regierungsrätin

-----

LANDRATSAMT DINGOLFING-LANDAU  
gez.  
Werner Bumeder  
Landrat